

Beilage Nr. 32/2000
PrZ 805/00-MDBLTG

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. , wird wie folgt geändert:

1. § 46 lautet:

"§ 46. (1) Der Besitz, der Transport, der Handel oder der Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42, angeführten Fischarten ist verboten. Dieses Verbot gilt für sämtliche Lebensstadien sowie für lebende und tote Fische in gleicher Weise.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzustellen, welche nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 fallenden Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder verkauft noch zum Verkauf feilgehalten und in Gaststätten weder angeboten noch verabreicht werden dürfen. Dieses

Verbot erstreckt sich auch auf jene Vorräte an Fischen, die Fischer, Fischhändler oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten."

2. § 49 lautet:

"§ 49. (1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben. Es ist verboten, zum Fischfang Vorrichtungen, Fangmittel und Methoden zu gebrauchen, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen.

(2) Verbotene Vorrichtungen und Fangmittel im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Sprengstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Schlingen, Legschnüre (Nachtschnüre), Betäubungsmittel und Gifte sowie elektrischer Strom.

(3) Verbotene Fangmethoden im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere das Fischen beim Schwimmen oder Tauchen, das Verwenden von lebenden Wirbeltieren als Köder, das Fischen unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen, das Fischen aus Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen sowie das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen.

(4) Ausliegende Angelzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

(5) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische sind unnötige Schmerzen und Leiden der Fische zu vermeiden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für den Fischtransport erlassen."

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"§ 49a. (1) Der Magistrat hat auf Antrag für bestimmte Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 49 Abs. 1 bis 3 zu bewilligen, wenn

1. die Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Verhütung ernster Schäden an privatrechtlich geschützten Vermögenswerten erforderlich sind,

2. der im öffentlichen Interesse gelegene Zweck durch den Einsatz anderer, weniger eingriffsintensiver Vorrichtungen, Fangmittel oder Methoden sinnvollerweise nicht erreicht werden kann und
3. sichergestellt ist, dass die Populationen der von der Ausnahme betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(2) Die Bewilligung im Sinne des Abs. 1 ist an die aus Gründen der Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers sowie anderer öffentlicher Interessen erforderlichen Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu binden.

(3) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 2) und die Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern,
2. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
3. die Vornahme von Beweissicherungen,
4. die wissenschaftliche Lehre und Forschung,
5. die Gesundheitsvorsorge und
6. die öffentliche Sicherheit."

4. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen, nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass weder die natürlichen Lebensräume der örtlichen Tier- und Pflanzenwelt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden, und keine negativen Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft zu erwarten sind."

5. Im § 64 Abs. 1 lit. a wird die Zitierung "46" im ersten Satzteil durch die Zitierung "Abs. 1" und im zweiten Satzteil

durch die Zitierung "Abs. 2" ergänzt. Nach der Zitierung "49" im ersten Satzteil entfällt die Zitierung "Abs. 1 bis 3 und 5" und im zweiten Satzteil wird die Zitierung "49 Abs. 5" durch den Ausdruck "zweiter Satz" ergänzt.

6. Im § 64 Abs. 1 lit. b wird die Zitierung "§ 49 Abs. 4" durch "§§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 4" ersetzt.

Artikel II

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, und die Richtlinie 97/62/EG zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42, umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Beseitigung der im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Nr. 99/2174, betreffend die (nicht) vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, Celex-Nr. 392 L 0043, aufgezeigten Umsetzungsdefizite im Anwendungsbereich des Wiener Fischereigesetzes.

Inhalt:

Ausdrückliche Verbote des Besitzes, des Transportes, des Handels oder des Tauschs sowie des Angebots zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV lit. a der genannten Richtlinie angeführten Tierarten (§ 46 Abs. 1) und des Fischens mittels Flugzeugen und fahrenden Kraftfahrzeugen (§ 49) sowie nähere Regelungen der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den Verbots des § 49 und für die Erteilung von Bewilligungen für das Aussetzen nicht heimischer Fischarten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort
Österreich:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Auf Grund der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und seinem Beitritt zur Europäischen Union ist es notwendig, die Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S.7, Celex-Nr. 392 L 0043, Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie, und die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42, Celex-Nr. 397 L 0062, entsprechend richtlinienkonform in innerstaatliches Recht umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 99/2174, wegen (nicht) vollständiger Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie und das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 13. April 2000 hinzuweisen, in welchem in der Beilage die Kritikpunkte detailliert angeführt und die Auffassung vertreten wurde, die erwähnten Richtlinien seien noch nicht vollständig richtlinienkonform umgesetzt worden.

Das Hauptziel der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die

wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für den Bereich der Fischereiwirtschaft in Wien kommt diese Aufgabe dem Wiener Fischereigesetz zu. Die Regelungen der gegenständlichen Richtlinie sind daher im Wiener Fischereigesetz, im Rahmen dessen Geltungsbereiches, umzusetzen.

In dem im Vertragsverletzungsverfahren ergangenen Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 13. April 2000 wird unter anderem auch die unzureichende Umsetzung einzelner, in den Artikeln 12 Abs. 2, 15, 16 und 22 lit. b, zum Teil in Verbindung mit den Anhängen IV bis VI, der FFH-Richtlinie geregelten Vorgaben kritisiert.

Die Kritik trifft allerdings nur insofern zu, als ausdrückliche Anordnungen, die den Vorgaben der genannten Artikel der Richtlinie vollinhaltlich entsprechen, im Wiener Fischereigesetz fehlen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der hinter diesen Regelungen der Richtlinie stehende Schutzzweck bereits bisher dadurch erreicht werden konnte, dass das Wiener Fischereigesetz richtlinienkonform ausgelegt wurde.

Zum Beispiel wurden einzelne Praktiken bei der Fischerei deshalb nicht ausdrücklich verboten, weil diese Praktiken dem unbestritten geltenden Grundsatz, dass die Fischerei weidgerecht auszuüben ist, zuwiderlaufen und aus diesem Grund schon als verboten anzusehen sind.

Hinsichtlich anderer Bestimmungen, wie das Verbot des Handels mit einzelnen Fischarten, wurde bisher kein Regelungsbedarf erblickt, zumal die betreffenden Fischarten in Wien in der Natur überhaupt nicht vorkommen. Da jedoch eine Einfuhr der genannten Fischarten nach Wien nicht ausgeschlossen, wiewohl überaus un-

wahrscheinlich ist und Regelungen über den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit gefangenen Fischen im Rahmen des Berücksichtigungsprinzips vom Fischereigesetzgeber getroffen werden können, wurde auch in diesen Fällen nunmehr eine ausdrückliche Regelung geschaffen.

Daher kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Regelungen der vorliegenden Novelle praktisch keine Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft in Wien haben werden, jedoch das in formeller Hinsicht am Wiener Fischereigesetz bemängelte Umsetzungsdefizit im Hinblick auf die FFH-Richtlinie beseitigen.

Das Wiener Fischereigesetz in der Fassung der gegenständlichen Novelle entspricht auch den Regelungen der eingangs genannten Änderungsrichtlinie 97/62/EG, mit der die FFH-Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst wird. Daher wird anlässlich der Novellierung nunmehr auch auf diese Richtlinie Bezug genommen, obwohl die in der Novelle enthaltenen Änderungen ausschließlich durch die FFH-Richtlinie erforderlich waren.

Im Einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf Folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 46):

Im neu geschaffenen Absatz 1 wird das bereits einleitend erwähnte Verbot des Artikels 12 Abs. 2 der FFH-Richtlinie für die im Anhang IV lit. a der Richtlinie genannten Fischarten (Krebsarten sind derzeit in diesem Anhang nicht vorgesehen) des Besitzes, des Transportes, des Handels, oder des Tauschs sowie des Angebots zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren umgesetzt.

Wegen des überhaupt nur theoretischen gegebenen Anwendungsbereiches dieses Verbotes - die Fischarten sind in Wien nicht heimisch und eine Einfuhr nach Wien wäre nur unter Umgehung des

Verbotes im Herkunftsland denkbar - wurde von der Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot vorzusehen, kein Gebrauch gemacht.

Es ist noch festzuhalten, dass sich die Kritik der Europäischen Kommission ursprünglich gegen die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend das Verbot des Verkaufes und Feilhaltens von Fischen und Krebsen sowie deren Verabreichung in Gaststätten während der Schonzeit und unter dem Brittelmaße, LGBL. für Wien Nr. 31/1949, richtete. Die Umsetzung hätte auch im Rahmen dieser Verordnung oder durch eine namentliche Anführung der fraglichen Fischarten in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten und Mindestmaße der Fische und Krebse, LGBL. für Wien Nr. 20/1984, geändert durch die Verordnung LGBL. für Wien, Nr. 12/1991, erfolgen können.

Die Aufnahme des Verbotes in den § 46 in Form eines (statischen) Verweises auf den Anhang IV lit. a im Rahmen des gegenständlichen legislatischen Verfahrens wurde jedoch als die zweckmäßigere Lösung angesehen. Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung wurde allerdings sprachlich umgestaltet und überdies auf jene Fischarten eingeschränkt, für die nicht ohnedies ein umfassendes Verbot nach dem neuen Abs. 1 besteht.

Zu Art. I Z 2 (§ 49):

Mit der Neufassung des § 49 wird nunmehr Artikel 15 in Verbindung mit Anhang VI lit. b der FFH-Richtlinie vollständig umgesetzt.

Es ist jedoch zu bemerken, dass die bisherige Regelung des § 49, z.B. durch das Verbot des Gebrauchs von Schusswaffen, Harpunen und elektrischem Strom, in wesentlichen Punkten strenger als die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben war, was nach der FFH-Richtlinie (arg. "insbesondere") auch zulässig ist. Dagegen erscheint das nunmehr ausdrücklich normierte Verbot des Fischens mittels Flugzeugen und fahrenden Kraftfahrzeugen gerade in einer Großstadt wie Wien nur von theoretischer Bedeutung zu sein.

Die im bisherigen § 49 vorgesehenen Verbote sollten daher im Zuge der Neuregelung beibehalten werden. Als zentraler Grundsatz und Interpretationsmaxime wurde im Abs. 1 nunmehr das Gebot der weidgerechten Ausübung der Fischerei normiert. Dieser Grundsatz findet in den demonstrativen Aufzählungen von verbotenen Vorrichtungen und Fangmitteln im Absatz 2 und verbotenen Fangmethoden im Absatz 3 seine nähere nunmehr richtlinienkonforme Ausgestaltung.

Die Regelungen der nunmehrigen Absätze 4 und 5 entsprechen vollinhaltlich den bisherigen Absätzen 3 und 5. Die Umformulierung der Verordnungsermächtigung des Absatz 5 erfolgte ausschließlich aus sprachlichen Gründen.

Zu Art. I Z 3 (§ 49a):

Die Voraussetzungen, unter welchen der Magistrat Ausnahmen von den Verboten des § 49 vorsehen kann, waren bisher im § 49 Abs. 4 vorgesehen, wobei ausschließlich darauf abgestellt wurde, ob die Ausnahme fischereiwirtschaftlich gerechtfertigt ist. Diese Regelung entspricht nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht dem Artikel 16 der FFH-Richtlinie, wobei insbesondere das Fehlen näherer Kriterien, wie z.B. "keine andere zufriedenstellende Lösung" und der "Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen" hervorgehoben wurde.

Der neu geschaffene § 49a übernimmt nunmehr die Bewilligungsvoraussetzungen aus der Richtlinie vollständig, wobei jedoch eine weitgehende Umformulierung vorgenommen wurde, um die Regelung der Systematik und Sprachweise des Wiener Fischereigesetzes anzupassen.

Wie zu den übrigen Punkten der vorliegenden Novelle wird auch hier davon ausgegangen, dass die Neuregelung vor allem klarstellenden Charakter hat und damit der Rechtssicherheit dient.

Zu Art. I Z 4 (§ 53 Abs. 4):

Die Regelung des § 53 Abs. 3 sieht überhaupt keine Bewilligungsvoraussetzungen vor und entspricht in dieser Unbestimmtheit zweifellos weder den Vorgaben des Artikels 22 lit. b der FFH-Richtlinie über die Ansiedlung von nicht heimischen Arten noch dem Rechtstaatlichkeitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bislang noch keine auf den § 53 Abs. 3 gestützte Bewilligung erteilt wurde und die praktische Bedeutung dieser Vorschrift auch in der Zukunft als äußerst gering angesehen werden muss.

Ungeachtet dessen war allerdings eine entsprechende richtlinienkonforme Anpassung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 64 Abs. 1 lit. a und b) sowie Art. II:

Auf Grund der zuvor dargestellten Änderungen waren die Verweise in der Strafnorm des § 64 richtig zu stellen. Im Artikel II war weiters ein Hinweis auf die durch die vorliegende Novelle umgesetzten Richtlinien vorzusehen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBL. für Wien
Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBL. für Wien Nr. , wird wie folgt
geändert:

1. § 46 lautet:

"§ 46. (1) Der Besitz, der Transport, der
Handel oder der Tausch sowie das Angebot zum
Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur ent-
nommenen Exemplaren der im Anhang IV lit. a der
Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natür-
lichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere

§ 46. Durch Verordnung wird festgestellt,
welche Fischarten zu bestimmten Zeiten oder
unter einem bestimmten Maße weder verkauft oder
zum Verkauf feilgehalten, noch in Gaststätten
angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das
erlassene Verbot erstreckt sich auch auf jene
Vorräte an Fischen, die Fischer, Fischhändler
oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten
in Kaltern oder sonstigen Behältern halten.

und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42, angeführten Fischarten ist verboten. Dieses Verbot gilt für sämtliche Lebensstadien sowie für lebende und tote Fische in gleicher Weise.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzustellen, welche nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 fallenden Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder verkauft noch zum Verkauf feilgehalten und in Gaststätten weder angeboten noch verabreicht werden dürfen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf jene Vorräte an Fischen, die Fischer, Fischhändler oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten."

2. § 49 lautet:

"§ 49. (1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben. Es ist verboten, zum Fischfang Vorrichtungen, Fangmittel und Methoden zu gebrauchen,

§ 49. (1) Sprengstoff, Gift, betäubende Mittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden.

(2) Das Stechen, Harpunieren, Anreißen,

die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen.

(2) Verbotene Vorrichtungen und Fangmittel im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Sprengstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Schlingen, Legschnüre (Nachtschnüre), Betäubungsmittel und Gifte sowie elektrischer Strom.

(3) Verbotene Fangmethoden im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere das Fischen beim Schwimmen oder Tauchen, das Verwenden von lebenden Wirbeltieren als Köder, das Fischen unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen, das Fischen aus Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen sowie das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen.

(4) Ausliegende Angelzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

(5) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische sind unnötige Schmerzen und Leiden der Fische zu vermeiden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für den Fischtransport erlassen."

Prellen oder Keulen der Fische, das Beschießen von Fischen mittels Schußwaffen, das Fischen mit Schlingen, mit Licht, beim Schwimmen oder Tauchen sowie die Verwendung von Legschnüren (Nachtschnüren) sind verboten.

(3) Ausliegende Angelzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

(4) Wenn es fischereiwirtschaftlich gerechtfertigt ist, kann der Magistrat Ausnahmen von Verboten nach Abs. 1, 2 und 3 unter den erforderlichen Vorichten gestatten.

(5) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische ist jede unnötige Quälerei zu vermeiden. Durch Verordnung können bestimmte Vorschriften für den Fischtransport erlassen werden.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"§ 49a. (1) Der Magistrat hat auf Antrag für bestimmte Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 49 Abs. 1 bis 3 zu bewilligen, wenn

1. die Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Verhütung ernstster Schäden an privat-rechtlich geschützten Vermögenswerten erforderlich sind,

2. der im öffentlichen Interesse gelegene Zweck durch den Einsatz anderer, weniger eingriffsintensiver Vorrichtungen, Fangmittel oder Methoden sinnvollerweise nicht erreicht werden kann und

3. sichergestellt ist, dass die Populationen der von der Ausnahme betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(2) Die Bewilligung im Sinne des Abs. 1 ist an die aus Gründen der Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers

sowie anderer öffentlicher Interessen erforderlichen Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu binden.

(3) Öffentliche Interessen im Sinne des

Abs. 1 Z 1 sind insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 2) und die Verhütung ernstester Schäden an Fischgründen und Gewässern,
 2. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
 3. die Vornahme von Beweissicherungen,
 4. die wissenschaftliche Lehre und Forschung,
 5. die Gesundheitsvorsorge und
 6. die öffentliche Sicherheit.“
4. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen, nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass weder die natürlichen Lebensräume der örtlichen Tier- und

Pflanzenwelt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden, und keine negativen Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft zu erwarten sind."

5. Im § 64 Abs. 1 lit. a wird die Zitierung "46" im ersten Satzteil durch die Zitierung "Abs. 1" und im zweiten Satzteil durch die Zitierung "Abs. 2" ergänzt. Nach der Zitierung "49" im ersten Satzteil entfällt die Zitierung "Abs. 1 bis 3 und 5" und im zweiten Satzteil wird die Zitierung "49 Abs. 5" durch den Ausdruck "zweiter Satz" ergänzt.

6. Im § 64 Abs. 1 lit. b wird die Zitierung "S 49 Abs. 4" durch "§§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 4" ersetzt.

a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46, 47 Abs. 2, 49 Abs. 1 bis 3 und 5, 50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46, 48, 49 Abs. 5, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und 58 Abs. 2 lit. g gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt,

b) die in den Bescheiden nach § 49 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder

Artikel II

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, und die Richtlinie 97/62/EG zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42, umgesetzt.